



Gewerkschaft der Polizei

Schleswig-Holstein

Regionalgruppe Justizvollzug



Thorsten Schwarzstock - JVA Kiel - Faeschstraße 8-12 - 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
- Die Vorsitzende -

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4757

über den Ausschussgeschäftsführer
Herrn Dr. Sebastian Galka
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen

L 215

Ihr Schreiben

06.10.2020

Unser Zeichen

Datum

02.11.2020

Stellungnahme der GdP Regionalgruppe Justizvollzug zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Entwurf eines Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes, Drucksache 19/2381.

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für das Schreiben vom 06. Oktober 2020, mit dem u. a. auch die Gewerkschaft der Polizei (GdP) um eine Stellungnahme zum Entwurf eines Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes - Drucksache 19/2381 - gebeten wurde.

I. Vorbemerkung:

Grundsätzlich wird begrüßt, dass auf Grundlage des Landesstrafvollzugsgesetzes (LSt-VollzG) die Regelungen in den anderen Justizvollzugsgesetzen - insbesondere dem Jugendstrafvollzugsgesetz und dem Untersuchungshaftvollzugsgesetz - inhaltlich und redaktionell angepasst werden. Die teilweise inhaltliche Angleichung erscheint wichtig

Vorsitzender

Thorsten Schwarzstock
Justizvollzugsanstalt Kiel
Faeschstraße 8-12
24114 Kiel

Telefon: 0431-6796.141 (dienstlich)
Fax: 0431-6796.120 (dienstlich)
Mobil: 0151-50371905

eMail : schwarzstock@freenet.de
eMail: thorsten.schwarzstock@jvaki.landsh.de



auch vor dem Hintergrund, dass in den Vollzugsanstalten unterschiedliche Haftarten vollstreckt werden und damit Bedienstete aufgrund organisatorischer Gegebenheiten oftmals mit den verschiedenen Gesetzen zeitgleich arbeiten müssen.

Nachvollziehbar ist auch, dass das Landesstrafvollzugsgesetz aufgrund von Erfahrungen der Praxis und der Rechtsprechung geändert werden muss. Dabei ist positiv festzustellen, dass vereinzelt auch gewerkschaftlich geäußerte Kritik Berücksichtigung findet.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch der Zeitpunkt der gesetzlichen Änderungen im Jugendstrafvollzugsgesetz und dem Untersuchungshaftvollzugsgesetz.

Konkrete und belastbare Erfahrungswerte nach der Einführung des LStVollzG liegen in vielen Punkten bisher nicht vor, insbesondere weil die Vorgaben des LStVollzG bis heute bekanntermaßen nicht 1:1 umgesetzt wurden bzw. gar nicht umsetzbar sind. Die GdP wiederholt dahingehend ihre Kritik, **dass erneut gesetzliche Regelungen geschaffen werden sollen, deren Umsetzung unmöglich ist, ohne dass die baulichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen vorliegen.**

Mittlerweile wurde unsere Einschätzung zur baulichen, organisatorischen und personellen Situation vor der Einführung des LStVollzG in allen Bereichen bestätigt:

- a) Die Bewertung zu **baulichen Defiziten** beispielsweise durch *Lärmpegelmessungen* (u. a. in der JVA Neumünster durch Gutachten bestätigt), raumakustische Maßnahmen werden dort aber nur bedingt und dann äußerst kostenintensiv möglich sein. Hierzu verweisen wir auf das Arbeitsschutzgesetz (s. u., Anmerkungen zu § 13 LStVollzG).
Bedarf besteht weiterhin auch an mehr *Sozialräumen* für mehr Behandlungsangebote für die Gefangenen.
Entsprechende Räumlichkeiten (*Büro's*) für das zusätzlich erforderliche Fachpersonal für die Delinquenzhypothese stehen nicht in allen Vollzugsanstalten zur Verfügung, ohne dass Haftplätze dafür „geopfert“ werden müssen.
- b) Auch die **erweiterten verbindlichen Aufschlusszeiten** können seit Inkrafttreten des LStVollzG - nachgewiesener Maßen - **nicht gewährleistet werden**. So beschäftigt sich beispielsweise der Petitionsausschuss seit Jahren im Rahmen der Selbstbefassung mit der Personalsituation in den Justizvollzugsanstalten, da dieser den Eindruck gewonnen hat, dass die personellen Engpässe ein grundsätzliches Problem im Strafvollzug darstellen.
- c) Mittlerweile liegt das **Ergebnis der Personalbedarfsanalyse** vor. Danach ergibt sich für alle Anstalten des Justizvollzuges zur Erfüllung der Vorgaben des LStVollzG insgesamt ein **Mehrbedarf in Höhe von 84,86 Vollzeitäquivalenten (VZÄ)**.



Der größte Bedarf wurde für die Justizvollzugsanstalten Lübeck (31,94 VZÄ) und Neumünster (18,44 VZÄ) errechnet. Für den Einsatz von drei Drogenspürhunden ergibt sich darüber hinaus ein landesweiter Mehrbedarf für die Hundeführer von 3,0 VZÄ.

Durchschnittlich ergibt sich landesweit ein notwendiger Anstieg von Personalstellen in Höhe von 9,63%. Der im Gutachten dargestellte Mehrbedarf von 85 Stellen soll in den nächsten Jahren sukzessive zum Haushalt angemeldet werden. Bis 2025 sollen diese Stellen zur Verfügung stehen. **Zu diesem errechneten Mehrbedarf kommt der Personalbedarf aufgrund der Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit für Beamtinnen und Beamte im Wechselschichtdienst von insgesamt 60 veranschlagten Stellen hinzu.**

Aber auch die **planmäßigen Altersabgänge** der kommenden Jahre dürfen nicht vergessen werden, viele Kolleginnen und Kollegen werden in den nächsten Jahren in den Ruhestand gehen.

Eine Anpassung der anderen Justizvollzugsgesetze auf Grundlage des LStVollzG wird **weiteren Personalbedarf** nach sich ziehen, der aufgrund eingeschränkter Ausbildungskapazitäten noch später als 2025 zur Verfügung stehen wird.

Insofern erscheint es widersprüchlich und nicht nachvollziehbar, diese personalintensiven Regelungen des LStVollzG zum jetzigen Zeitpunkt auf die anderen Justizvollzugsgesetze zu übertragen und dort die gleichen Defizite herzustellen.

Bereits 2017 hat das Landgericht Lübeck entschieden, dass eine angespannte Personalsituation und ein hoher Krankenstand der Bediensteten nicht zu Lasten der Gefangenen gehen dürfen. Die justizpolitische Sprecherin der CDU-Landtagsfraktion, Barbara Ostmeier, hat das Urteil des Lübecker Landgerichts gegen die Justizvollzugsanstalt Lübeck damals als erwartbar bezeichnet: *„Niemanden kann überraschen, dass Häftlinge die von SPD, Grünen und SSW gesetzlich vorgeschriebenen Vergünstigungen einfordern. Ministerin Spoorendonk und die Koalition waren gewarnt, dass dieses Gesetz schon aufgrund personeller und baulicher Beschränkungen nicht umgesetzt werden kann. Die Koalition hat durch unnötige zusätzliche Ansprüche der Häftlinge nur Unruhe in den Justizvollzugsanstalten geschaffen. (...) Die Gerichtsentscheidung sei eine schallende Ohrfeige für die Ministerin. Spoorendonk habe nicht nur politisch fahrlässig, sondern gegenüber den Justizbeamten unverantwortlich gehandelt. (...) Qualifiziertes Personal, vom allgemeinen Vollzugsdienst bis zur Leitungsebene wächst nicht wie Pilze auf der Ökowiese.“*

Gemessen an diesen Worten der justizpolitischen Sprecherin der nun für das Justizressort zuständigen CDU-Fraktion sollten die regierungstragenden Fraktionen nicht die Fehler von 2016 wiederholen. **Fakt ist - und das möchten wir erneut deutlich herausheben -, dass wieder gesetzliche Vorgaben geschaffen werden sollen, ohne dass die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.**



II. Artikel 1 - Änderung des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein

A. Im Einzelnen:

Hinsichtlich Anmerkungen und Kritik beziehen wir uns inhaltlich grundsätzlich weiterhin auf unsere Stellungnahme zum LStVollzG (Umdruck 18/5049).

Zu § 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung

Der neu eingefügte Absatz 8 dient der opferbezogenen Vollzugsgestaltung auf Grundlage der Richtlinie 2012/29/EU vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und der Schutz von Opfern von Straftaten (EU-Opferschutzrichtlinie) und ist somit nachvollziehbar.

Zu § 7 Diagnoseverfahren

Nach Absatz 1 Satz 2 soll das Diagnoseverfahren dem Stand der wissenschaftlichen Forschung entsprechen. Diese Voraussetzungen sind zzt., auch aufgrund nicht entsprechend geschultem Personal, nicht gegeben. Das Diagnoseverfahren für jeden Zugang macht einen zusätzlichen Stellenbedarf für hauptamtliche Psychologinnen oder Psychologen für die Diagnostik in allen Vollzugsanstalten erforderlich.

In Absatz 2 wurde die Delinquenzhypothese für alle Strafgefangenen, unabhängig von der Straflänge, hinzugefügt.

Dieser Begriff vermittelt zunächst einen extrem hohen Anspruch. Zunehmend sind bei immer mehr Neuzugängen psychische Störungen festzustellen: dissoziale oder narzisstische Persönlichkeitsstörungen, hohe Werte auf der Psychopathie-Skala, Drogen- und Alkoholsucht. Der Richter hat diese Täter nicht für so krank gehalten, dass sie nicht zurechnungsfähig wären, aber ohne die Störung wäre es wahrscheinlich auch nicht zu der Straftat gekommen.

Derjenige, der diese Prognose erstellt, MUSS eine Idee von der hinter den Anlassstrafataten stehenden Delikt- und Psychodynamik entwickeln, damit die individuellen Faktoren, bei denen während der Haft eine Veränderung stattfinden muss, identifiziert und hinsichtlich ihrer kriminogenen Bedeutung entsprechend gewichtet werden können. Ansonsten besteht die Gefahr eines „Wir gucken mal, was passiert“ entlang den gegebenen Möglichkeiten, ohne dass die eigentlichen deliktrelevanten Faktoren beeinflusst werden (können).

Die GdP hat erhebliche Bedenken, dass die neue Anforderung „Delinquenzhypothese“ unter den derzeitigen Voraussetzungen in allen Vollzugseinrichtungen für alle Strafgefangenen, unabhängig von der Straflänge, umsetzbar ist. Unserer Einschätzung nach dürfte sich der Prüfaufwand erheblich erhöhen, zudem fehlen den Bediensteten Prognoseinstrumente für die Extrahierung von Risikofaktoren.



Eine explizit benannte „Delinquenzhypothese“ sollte forensisch, psychiatrisch tätigen Fachpersonal vorbehalten sein. Und selbst, wenn diese Hypothese erstellt und Maßnahmen empfohlen wurden, gibt es in den meisten Justizvollzugsanstalten keine entsprechenden Behandlungsmaßnahmen und wird es aus räumlichen Gründen wohl auch nicht geben.

Zu § 8 (neu) Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe und kurzer Freiheitsstrafe

Diese Neuregelung wurde bereits in der Stellungnahme der GdP vom 28.10.2015 zum Entwurf des Landesstrafvollzugsgesetzes gefordert und wird ausdrücklich begrüßt. Der Wegfall der Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von unter einem Jahr (Absatz 4) sowie die nunmehr auf acht Wochen verlängerte Frist für die Erstellung erscheint sinnvoll und wird begrüßt.

Zu § 9 (neu) Vollzugs- und Eingliederungsplan

Durch die in Absatz 1 neu aufgenommene „Delinquenzhypothese“ dürfte keine personelle Entlastung eintreten. Hierzu wird Bezug genommen auf unsere Anmerkungen zu § 7 LStVollzG.

Künftig ist der Vollzugs- und Eingliederungsplan auf Grundlage der schriftlich formulierten Delinquenzhypothese zu erstellen. Das setzt voraus, dass forensisch, psychiatrisches Fachpersonal in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht. Ohne den ermittelten Behandlungsbedarf wird es ansonsten nicht möglich sein, die geforderte individuelle, gezielte Vollzugsgestaltung vorzunehmen. Es ist davon auszugehen, dass die Fristen zur Erstellung von Vollzugs- und Eingliederungsplänen nicht einzuhalten sind, da sie erst erfolgen kann, wenn die schriftliche Delinquenzhypothese vorliegt. Das wird in der Praxis nicht umsetzbar sein.

Der Wegfall der Zwölf-Monats- Frist für die Überprüfung und Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans (Absatz 3) wird nicht zwingend geteilt.

Zu § 10 (neu) Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

Die Inhalte des Vollzugs- und Eingliederungsplans wurden neu strukturiert, es ist augenscheinlich eine bessere Übersichtlichkeit gegeben.

Positiv bewertet wird, dass hinsichtlich der derzeitigen Vollzugsplanung Punkte herausgenommen wurden, die in der Praxis nicht umsetzbar sind. Als Beispiel wären zu nennen Unterbringung in einer Wohngruppe (Abs. 1) und Unterbringung in einer Übergangseinrichtung (Abs. 3).

Zu § 11 (neu) Trennung von männlichen und weiblichen Gefangenen

Die Anpassung an eine gendergerechte Sprache wird begrüßt.



Zu § 13 (neu) Einschluss und Aufenthalt außerhalb der Nachtzeit

Die Zusammenfassung von §§ 12 und 13 LStVollzG in eine gemeinsame Vorschrift wird ebenso wie die Aufteilung von Sicherheit oder Ordnung in zwei unabhängige Punkte begrüßt. Die Erläuterungen zu Abs. 2 Nr. 4 (Auslegung und Handhabung) sind hilfreich für die Praxis.

Trotzdem bleibt die Aufschlussgewährleistung sehr personalintensiv. Das Landgericht Lübeck hat bereits 2017 festgestellt, dass *„eine angespannte Personalsituation und ein hoher Krankenstand der Bediensteten nicht zu Lasten der Gefangenen gehen dürfen.“* Die Notwendigkeit einer entsprechenden Personalausstattung sieht der Gesetzgeber selber, denkt jedoch, er könne mit Einzelversagung des Aufschlusses das Problem verhindern. Der Begründung zu einzelnen Einschränkungsmöglichkeiten des Aufschlusses ist zu entnehmen (Seiten 268 / 438): *„Der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung kommt gerade im Vollzug eine große Bedeutung zu, da die Gefangenen mit ihren unterschiedlichen Lebensgewohnheiten und ihrer unterschiedlichen kulturellen und sozialen Herkunft und Sozialisation in einer Zwangsgemeinschaft zusammenleben müssen. Darüber hinaus sind nicht wenige Gefangene zur adäquaten Bewältigung von Konflikten und Gestaltung eines Zusammenlebens (u. a. niedrige Frustrationstoleranz, Rücksichtslosigkeit, hohe Aggressivität, geringe Empathiefähigkeit) nicht in der Lage, was sich oftmals gerade in dem Delikt der Freiheitsstrafe zugrundeliegenden Delikt manifestiert hat.“*

Der Gesetzgeber liefert hier selber Gründe, weshalb der ganztägige Aufschluss Gefährdungen mit sich bringt. Hier nur auf den Einzelfall zu schauen ist falsch. Die Erfahrung zeigt, dass Gefangene über Wochen hinaus nur schwer einschätzbar sind. Aufgrund sprachlicher Barrieren ist teilweise eine Einschätzung überhaupt nicht möglich. Es gibt Beispiele, das Gefangene über Wochen ruhig und absprachefähig sind, dann jedoch völlig eskalieren.

Weiterführend gilt hinzuzufügen, dass auch für diese Hafterleichterung das Personal fehlt und somit nicht vertretbare Risiken mit sich bringen wird.

Berücksichtigung finden sollten aber auch die Erkenntnisse aus den **Lärmpegelmessungen in den Vollzugsanstalten Lübeck und Neumünster**. Die ganztägige gesetzliche Aufschlussregelung zeigt, dass gesundheitliche Schäden aller im Haus befindlichen Personen nicht überall auszuschließen sind. Raumakustische Maßnahmen werden aufgrund baulicher Gegebenheiten nur bedingt möglich sein. Aus der Fürsorgepflicht heraus muss der Arbeitgeber die Gesundheit des Arbeitnehmers schützen. Vorschriften, die dem Gesundheitsschutz dienen, müssen konsequent eingehalten werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Die



Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden werden.

Zzt. stellt es sich so dar, dass die erforderliche Umsetzung des Arbeitsschutzes in Bezug auf einen unzulässigen Lärmpegel ohne organisatorische Maßnahmen nicht ausreichend umzusetzen ist.

Zu § 40 Anerkennung von Arbeit und Bildung, Ausgleichsentschädigung

Die Rückkehr in Abs. 1 zu der alten Regelung des § 43 Absatz 7 StVollzG aus rein fiskalischen Gründen wird entschieden abgelehnt. Die Arbeitsverwaltungen befürworten zwar die Rückkehr zur „alten Regelung“, es ist jedoch davon auszugehen, dass die Auslegung und Umsetzung dieser Neuerung aufgrund der geänderten Lockerungsregelungen (Langzeitausgang statt Urlaub) in der vollzuglichen Praxis zu Problemen führen wird.

Weiterhin wird angeregt, die Regelung „Entlassungszeitpunkt wird vorverlegt“ anders zu formulieren. Es kann zu Problemen führen, wenn im Anschluss an eine Freiheitsstrafe noch eine Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) zu verbüßen ist. Derzeit ist es möglich, dass durch geschicktes Agieren die EFS für den Gefangenen letztlich einen finanziellen Vorteil bringt (Beispiel: -> Ende der Freiheitsstrafe mit Anspruch auf x Tage gem. § 40 Absatz 1 -> Anschlussvollstreckung EFS -> Bezahlung der EFS durch Außenstehende -> daraufhin Zahlung der Ausgleichsentschädigung). In vielen Fällen liegt dann die Ausgleichsentschädigung über dem Tagessatz der Ersatzfreiheitsstrafe. Indirekt bezahlt der Staat somit die EFS.

Zu § 44 Durchführung der Besuche

Seit Dezember 2018 gibt es im deutschen Recht drei offizielle Geschlechter, männlich, weiblich, divers. Insofern ist die gesetzliche Anpassung durch das Wahlrecht für das s. g. dritte Geschlecht durch die Formulierung „*Sonstige besuchende Personen haben die Wahlmöglichkeit...*“ erforderlich.

§ 54 Ausführung

Die in Abs. 1 vorgenommene Änderung einer „Soll-“, in eine „Kann-Bestimmung“ wird begrüßt.

Zu § 59 Vorbereitung der Eingliederung

Die Klarstellung in Absatz 3 Satz 2 bei Änderung des voraussichtlichen Entlassungszeitpunktes ist praxisorientiert und wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 60 Entlassung

Die Klarstellung in Absatz 2 hinsichtlich einer Mindestverbüßungszeit wird begrüßt.



Zu § 71a (neu) Sport

Bisher war die sportliche Betätigung ausschließlich im Freizeitbereich der Gefangenen angesiedelt. Eine eigene Regelung für Sport als Behandlungsmaßnahme erscheint sinnvoll, sollte jedoch für Teilnahmen während der Arbeitszeit auch eine Priorisierung in Bezug auf § 35 (Arbeit, Teilnahme an Arbeitstraining und arbeitstherapeutischen Maßnahmen) sowie eine Verknüpfung mit § 37 (Vergütung) beinhalten.

Anders als beim Freizeitsport muss für Sport zur Diagnostik und gezielten Behandlung entsprechend qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen. Die Regelung zum Behandlungssport sollte daher zurückgestellt werden, bis 2025 ausreichend Personal zur Verfügung steht.

Zu § 102 Absuchung, Durchsuchung

Absatz 4 regelt, dass „die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter im Einzelfall eine mit Entkleidung verbundene Durchsuchung sowie eine Untersuchung der Körperöffnungen anordnen kann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die oder der Gefangene unter der Kleidung, an oder im Körper verbotene Gegenstände verbirgt. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen. Eine Untersuchung intimer Körperöffnungen darf nur durch eine Ärztin oder einen Arzt vorgenommen werden, bei Gefahr im Verzuge auch durch Sanitätsbedienstete“.

Zu unterscheiden wäre hierbei zwischen Anordnung und Durchführung. Die Durchsuchung und Untersuchung von Körperöffnungen ist in § 81a StPO geregelt. Die Anordnung unterliegt i. d. R. einem Richtervorbehalt. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Maßnahme oftmals von Nichtanstaltsleitern (Schichtführer, Nachtdienstleiter pp.) angeordnet wird. Für die Durchführung selbst sind u. E. nur approbierte Ärzte befugt, auf der Grundlage von § 81a StPO angeordnete körperliche Untersuchungen durchzuführen („... von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst“).

Zu § 108 Abs. 2 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Die Änderung der Formulierung des Abs. 2 Nr. 6 (Fixierung) erscheint aufgrund aktueller Rechtsprechung zwingend notwendig und wird begrüßt.



B. Weitere Anregungen der GdP zur Aufnahme in den Entwurf eines Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes

Zu § 55 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels

Es sollte aufgenommen werden, dass es sich bei Lockerungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 um unterschiedliche Lockerungsformen handelt und diese nicht miteinander verknüpfbar sind, weil anderenfalls die Begrenzung auf 30 Tage Langzeitausgang im Vollstreckungsjahr unterlaufen werden würde.

Zu § 62 Abs. 1 Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Nicht geregelt sind für die Wiederaufnahme auf freiwilliger Grundlage der Zeitraum, der hierfür zugrunde gelegt werden kann (beispielsweise Aufnahme auf die ersten sechs Monate nach der Entlassung beschränkt o. ä.), die Dauer des Aufenthaltes, Unterbringung im offenen und / oder geschlossenen Vollzug usw.. In der Praxis besteht erheblicher Bedarf an Konkretisierung zur Umsetzung dieser Möglichkeit.

Zu § 111 Abs. 1 Ärztliche Beteiligung i. V. m. § 108 Abs. 1 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Die in § 111 Abs.1 LStVollzG SH benannte ärztliche Beobachtung findet auch weiterhin keine weitere Erwähnung oder ist im Gesetzentwurf irgendwo legaldefiniert. In der Vergangenheit wurde häufig bei Gefangenen, die beispielsweise unter erheblichem Drogen- und / oder Alkoholeinfluss standen, entzückt waren und / oder augenscheinlich unter psychischen Störungen litten, auf Empfehlung des Anstaltsarztes / der medizinischen Abteilung eine Beobachtung durchgeführt, da die erhebliche Gefahr der gesundheitlichen Beeinträchtigung drohte.

Hier gibt es hier jedoch nachfolgendes Problem:

- Mangels anderer Ermächtigungsrundlage wurde in solchen Fällen häufig die Beobachtung nach § 108 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 LStVollzG SH angeordnet.
- Die Voraussetzungen für die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen sind in § 108 LStVollzG SH abschließend geregelt.
- Die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen aufgrund einer ärztlichen Behandlung oder ärztliche Beobachtung ist dort nicht geregelt.

In der Praxis müssen die Anordnenden bei o. g. Fällen gem. § 108 Abs. 1 LStVollzG die Gefahr der Selbstverletzung in erhöhtem Maße annehmen, da ein Gefangener unter BtM-Einfluss ja durchaus schwer stürzen kann, Krampfanfälle erleiden oder im schlimmsten Fall an seinem Erbrochenen ersticken könnte.



Bei der Feststellung der Tatbestandsvoraussetzung „Gefahr“ steht der Anstalt ein Beurteilungsspielraum zu, der nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle unterliegt (OLG Celle NStZ-RR 2011, 191; LG Marburg BeckRS 2016, 13262; LNNV/Verrel StVollzG Abschn. M Rn. 80). Es handelt sich insoweit um eine Prognoseentscheidung, in welche sowohl die vollzugliche Erfahrung als auch die Menschenkenntnis des Vollzugspersonals einfließt, die einer vollen gerichtlichen Kontrolle nicht zugänglich ist (OLG Frankfurt a. M. NStZ-RR 2002, 155; OLG Celle NStZ 1989, 143; OLG Nürnberg NStZ 1982, 438).

Unter erhöhter Gefahr ist der unmittelbar drohende Eintritt des unerwünschten Erfolges zu verstehen. Es muss sich stets um eine substantielle aus dem aktuellen Verhalten oder psychischen Zustand der oder des Gefangenen herrührende, mit konkreten Anhaltspunkten belegbare Gefahr handeln (LG Marburg BeckRS 2016, 13262; SBJL/Schwind/Grote, 6. Aufl. 2013, StVollzG § 88 Rn. 7; Arloth/Krä StVollzG § 88 Rn. 2). Vermutungen, Befürchtungen oder ein bloßer Verdacht reichen nicht aus (OLG Karlsruhe NStZ-RR 2014, S. 31; OLG-Hamm NStZ-RR 2011, 291; OLG Koblenz NStZ 2000, 467; OLG Celle NStZ 1989, 143).

Bei der Auswahl und dem Vollzug der Sicherungsmaßnahmen ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in besonderem Maße zu beachten. Hinsichtlich der eingangs dargestellten ärztlichen Beobachtung handelt es sich allenfalls um eine einfache Gefahr für die Gesundheit des Gefangenen. § 108 Abs. 1 LStVollzG erfordert jedoch eine qualifizierte, über die einfache Gefahr hinausgehende Gefährdungslage und eine gewisse Erheblichkeit der drohenden Selbstverletzungen.

Zu Abschnitt 16 Unmittelbarer Zwang

Es ist nicht nachvollziehbar, warum „Handeln auf Anordnung“ (§ 97 StVollzG) in dem vorliegenden Gesetzentwurf weiterhin keine Berücksichtigung findet. Es wird erneut angeregt, diese Vorschrift wieder aufzunehmen.

§ .. Handeln auf Anordnung

(1) Wird unmittelbarer Zwang von einem Vorgesetzten oder einer sonst befugten Person angeordnet, sind Vollzugsbedienstete verpflichtet, ihn anzuwenden, es sei denn, die Anordnung verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.

(2) Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgt der Vollzugsbedienstete sie trotzdem, trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkennt oder wenn es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung hat der Vollzugsbedienstete dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. Abweichende Vorschriften des allgemeinen



Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an einen Vorgesetzten (§ 36 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes) sind nicht anzuwenden.

Zu § 116 Schusswaffengebrauch

Zunächst einmal ist festzustellen, dass ein einheitlicher Wortlaut in allen relevanten Gesetzen realisiert wurde. Dies ist auch zwingend notwendig, um in Anstalten mit mehreren Haftarten in einer solchen Extremsituation schnell, sicher und stressstabil handeln zu können. Leider wird weiterhin zwischen Schusswaffengebrauch innerhalb und außerhalb einer Anstalt unterschieden.

Innerhalb der Anstalt dürfen Bedienstete Schusswaffen (...) nur während des Nachtdienstes führen. Der Gebrauch ist nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Fraglich bleibt, wie auf andere Gefahrensituationen während des Tagesdienstes reagiert werden kann, beispielsweise

- Sicherung der Umwehrung (z. B. defekte, offene Außentore oder Maueröffnung)
- Eindringversuch von Fremdpersonen in die Anstalt,
- Befreiungsversuche durch Fremdpersonen oder
- Gefangenemeuterei.

III. Artikel 2 - Der Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein

In Anbetracht der Tatsache, dass das Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe auf Grundlage des LStVollzG redaktionell und teilweise inhaltlich angepasst werden soll, verweisen wir grundsätzlich auf die Anmerkungen zu II.

Zu § 2 Ziel des Vollzuges

Das Jugendstrafvollzugsgesetz stellt zu Beginn das Erziehungsziel in den Mittelpunkt, ohne dabei den Schutz der Allgemeinheit einzubinden. Dieses erfolgt erst später in § 6. Die GdP vertritt die Auffassung, dass die erfolgreiche Erziehung zu einem Leben ohne Straftaten der beste Schutz der Bevölkerung vor neuen Taten ist. In dieser Norm werden als Ziele des Gesetzes der Erziehungsauftrag und der Schutz der Allgemeinheit aber nicht gleichwertig nebeneinander festgelegt. Dies begegnet durchgreifenden Bedenken.



Zu § 6 Sicherheit

Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 lassen sich so interpretieren, dass der Schutz der Allgemeinheit hinter dem Ziel des Vollzuges (§ 2) zurückstehen könnte und beides nicht gleichwertig nebeneinander festgelegt sind.

Wenn bei der Durchführung einer einzelnen Maßnahme, die für die Erziehung eines straffällig gewordenen Jugendlichen / Heranwachsenden eventuell sinnvoll wäre, der Schutz der Allgemeinheit aber nicht sichergestellt werden kann, muss auf diese Maßnahme verzichtet werden.

Hier ist eine entsprechend ausformulierte und grundlegende Wertentscheidung in § 2 JStVollzG niederzulegen. Dies hätte dann auch Auswirkungen auf die Anwendung z. B. der §§ 55 ff. (Aufenthalte außerhalb der Anstalt, Lockerungen).

Zu § 105 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Die Aufnahme der Formulierung des Abs. 2 Nr. 6 (Fixierung) erscheint aufgrund aktueller Rechtsprechung zwingend notwendig und wird begrüßt.

IV. Artikel 3 - Der Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein

In Anbetracht der Tatsache, dass das Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft auf Grundlage des LStVollzG redaktionell und teilweise inhaltlich angepasst werden soll, verweisen wir grundsätzlich auf die Anmerkungen zu II.

Nach Sichtung des Entwurfes ist zudem festzuhalten, dass zwei zentrale Probleme auftreten werden: der ganztägige Aufschluss sowie die Erhöhung der Besuchszeiten.

Zu § 13 Einschluss und Aufenthalt außerhalb der Nachtzeit

In dieser Fassung wäre für Untersuchungsgefangene außerhalb der Nachtzeit ein grundsätzlicher Anspruch auf Aufenthalt in Gemeinschaft normiert. Die Möglichkeit einer Ver-sagung des Aufschlusses regelmäßig für bestimmte Tage dürfte hingegen nicht gegeben sein. Derzeit gibt es in der Untersuchungshaft vielfach Einschränkungen in Bezug auf Aufschluss, weil für die Dauer von Gerichtsvorfürungen die für Aufschluss im Hafthaus notwendige Personalstärke oft unterschritten wird. An Wochenenden kann kein Aufschluss durchgeführt werden, weil die Personalstärke im Hafthaus aufgrund der insgesamt begrenzten Personalausstattung gegenüber wochentags generell reduziert ist und eine Beaufsichtigung in dem notwendigen Umfang nicht gewährleistet wäre.



Wenn § 13 UVollzG in der vorliegenden Fassung verabschiedet wird, entsteht in den Bereichen der Untersuchungshaft ein personeller Mehrbedarf, weil mindestens die Personalstärke an Wochenenden erhöht werden müsste.

Die Notwendigkeit einer entsprechenden Personalausstattung sieht der Gesetzgeber selber, denkt jedoch, er könne mit Einzelversagung des Aufschlusses das Problem verhindern. Der Begründung zu einzelnen Einschränkungsmöglichkeiten des Aufschlusses ist zu entnehmen (Seite 438): *„Der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung kommt gerade im Vollzug eine große Bedeutung zu, da die Gefangenen mit ihren unterschiedlichen Lebensgewohnheiten und ihrer unterschiedlichen kulturellen und sozialen Herkunft und Sozialisation in einer Zwangsgemeinschaft zusammenleben müssen. Darüber hinaus sind nicht wenige (Untersuchungs-)Gefangene zur adäquaten Bewältigung von Konflikten und Gestaltung eines Zusammenlebens (u. a. niedrige Frustrationstoleranz, Rücksichtslosigkeit, hohe Aggressivität, geringe Empathiefähigkeit) nicht in der Lage, was sich oftmals gerade in dem Delikt manifestiert, welches der Inhaftierung zugrunde liegt.“*

Der Gesetzgeber liefert hier selber Gründe, weshalb der ganztägige Aufschluss Gefährdungen mit sich bringt. Hier nur auf den Einzelfall zu schauen ist falsch. Die Erfahrung zeigt, dass U-Gefangene über Wochen hinaus nur schwer einschätzbar sind. Aufgrund sprachlicher Barrieren ist teilweise eine Einschätzung überhaupt nicht möglich. Es gibt Beispiele, wo Gefangene über Wochen ruhig und absprachefähig sind, dann jedoch völlig eskalieren. Das Verhalten eines U-Gefangenen lässt sich teilweise erst nach dem Urteilsspruch einordnen (u. a. keine Hoffnung mehr auf Freiheit).

Weiterführend gilt hinzuzufügen, dass auch für diese Hafterleichterung das Personal fehlt und somit nicht vertretbare Risiken mit sich bringen wird.

Zu § 23 Vergütung

Die Anhebung der Eckvergütung von 5% auf 9% der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV und die damit einhergehende Gleichstellung von Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen wird begrüßt.

Zu § 25 Besuch

Es ist nachvollziehbar, dass hinsichtlich der Besuchszeiten eine Angleichung zu § 42 LStVollzG erfolgen soll. Dafür fehlen derzeit aber die entsprechenden Voraussetzungen. Die beabsichtigte Ausweitung der Besuchszeiten würde sich auch auf so genannte „Einzelbesuche“ auswirken, die Personal binden. **U. E. sind die personellen und räumlichen Kapazitäten in den Vollzugsanstalten mit den aktuellen 2 Stunden Besuch bereits ausgeschöpft. Es mangelt an Räumlichkeiten für zu überwachende Einzelbesuche, der zusätzlich deutlich erhöhte Personalbedarf ist im Gesetzentwurf nicht definiert.**



Zu § 47 Taschengeld

Die Angleichung der Taschengeldregelung an das LStVollzG wird begrüßt. Insbesondere die gesetzliche Klarstellung, dass Untersuchungsgefangene künftig einen Anspruch auf Gewährung von Taschengeld gegen die Anstalt haben ist eine sinnvolle Neuerung.

V. Zusammenfassung

Durch das Inkrafttreten des „neuen“ Landesstrafvollzugsgesetzes SH im Jahre 2016 wurde der Justizvollzug vor eine Herausforderung gestellt, die er bis heute nicht bewältigen konnte. Gewerkschaftlich wurde diese Tatsache vorhergesagt, hier lautet die Prämisse: **erst die Voraussetzungen schaffen, dann das neue Gesetz umsetzen**. Problematisch sind und waren die personellen und baulichen Voraussetzungen.

Nun erfolgt von Seiten des Justizministeriums ein neuer Aufschlag. Mit dem neuen Justizvollzugsmodernisierungsgesetz sollen alle den Freiheitsentzug regelnden Gesetze den gleichen Zungenschlag erhalten. Im Grunde eine nachvollziehbare Sache, aber angesichts der bereits bestehenden erheblichen personellen und baulichen Probleme stellt sich die Frage: **Warum jetzt?** Warum nicht warten, bis das schon jetzt erforderliche und nicht vorhandene Personal zur Verfügung steht und ein Großteil der Baumaßnahmen umgesetzt sind.

Durch die Personalbedarfsbemessung, die in diesem Jahr ihren Abschluss gefunden hat, wurde die Einschätzung der GdP bestätigt. Zur Bewältigung der allein durch das Landesstrafvollzugsgesetz übertragenen Aufgaben ist zusätzliches Personal erforderlich, 85 Stellen fehlen im gesamten Land. Hinzu kommt, dass durch die Wochenarbeitszeitreduzierung für Wechselschichtdienstleistende ein weiterer Bedarf von errechneten rund 60 Stellen entsteht. Bis 2025 sollen diese Stellen zur Verfügung stehen. Doch was ist bis dahin? **Setzt man die durch das Justizvollzugsmodernisierungsgesetz entstehenden neuen Aufgaben auch bis 2025 aus, oder werden die Rechte der Gefangenen weiterhin unrechtmäßig beschnitten?**

Es kommt den Betroffenen vor wie ein schlechter Witz. Das MJEV hakt die Personalbedarfsbemessung, von der sich alle Bediensteten des Justizvollzuges so bald wie möglich Entlastung versprochen haben, nur als Spiegelstrich auf der Agenda ab und plant weitere personelle Belastungen. Als wäre die festgestellte (Mehr)Belastung der Bediensteten mit Abschluss der Personalbedarfsbemessung erledigt: „Es kommt ja Personal. Dann können wir ja weitermachen, oder?“ Auf die Frage, wie die Bediensteten ihre Aufgaben **zum jetzigen Zeitpunkt erfüllen** sollen, wird nur mit den Schultern gezuckt und auf das Jahr 2025 verwiesen.



Gewerkschaft der Polizei

Schleswig-Holstein

Regionalgruppe Justizvollzug



Seite 15 von 15

Mit der Anpassung insbesondere des Jugendstrafvollzugsgesetzes und des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes erfolgt nicht nur die Anpassung des neuen Schwerpunktes „Vollzugsplanung“ an die Regelungen des LStVollzG SH, sondern beispielsweise auch die Anpassung an die personell belastenden Besuchs- und Aufschlussregelungen pp. Diese neuen Mehrbelastungen sind aber nicht durch die o. g. Personalbedarfsbemessung erfasst, da sie zu dem Zeitpunkt noch nicht vorhanden waren. Das bedeutet, der errechnete Personalbedarf reicht nicht aus und muss erneut angepasst werden. **Bis dahin können den Bediensteten aber nicht noch mehr Aufgaben übertragen werden.** Die Einschätzung des Justizministeriums, wonach durch das Gesetz Personal-, Sach- bzw. Verfahrensstandards nicht grundsätzlich verändert werden, wird nicht geteilt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand
i.A.
Thorsten Schwarzstock